

**Verordnung**  
**der Oö. Landesregierung, mit der das Mühlal in den**  
**Gemeinden Altenfelden und Kleinzell als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das Mühlal in den Gemeinden Altenfelden und Kleinzell, politischer Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen innerhalb des Schutzgebiets ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

**§ 2**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Pächterinnen und Pächter sowie durch von diesen beauftragte Personen;
3. das Betreten mit Ausnahme des Kletterns;
4. das Befahren im Rahmen der gestatteten forstwirtschaftlichen Nutzung;
5. das Befahren der in der Anlage gekennzeichneten Radwege mit Fahrrädern;
6. die forstliche Nutzung von Fichte und Lärche in Zone A;
7. die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
9. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Wildfütterung in Zone A;
10. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
11. Instandhaltungsmaßnahmen an Brückenbauwerken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
12. Instandhaltungsmaßnahmen an allen übrigen rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;
13. die Aufarbeitung von Schadholz im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**